

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 30. November 2006

**Gesetz
über den öffentlichen Verkehr**

vom 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

§ 1

Angebot

¹ Kanton und Gemeinden sorgen nachfrageorientiert für einen attraktiven öffentlichen Verkehr im Kanton Zug.

² Der öffentliche Verkehr gewährleistet

- a) eine auf die Verteilung und Dichte der Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsplätze ausgerichtete Erschliessung und Bedienung aller Gemeinden;
- b) den Anschluss an die übergeordneten Verkehrssysteme.

³ Der Kanton und die Gemeinden können für verkehrsschwache Zeiten und/oder nachfrageschwache Gebiete alternative Betriebsformen des öffentlichen Verkehrs einführen.

⁴ Der Kanton sorgt für ein einheitliches, zeitgemässes und kundenfreundliches Tarifsystem und Fahrausweissortiment.

⁵ Der Kostendeckungsgrad für das Angebot im öffentlichen Verkehr beträgt mindestens 40 %. Er entspricht dem prozentualen Anteil der Erlöse gemessen am Betriebsaufwand der Gesamtheit der Linien des öffentlichen Verkehrs. Wird der Kostendeckungsgrad unterschritten, sind geeignete Massnahmen zu ergreifen, so dass spätestens in fünf Jahren die vorgegebene Limite wieder erreicht wird.

§ 2

Verkehrskoordination

¹ Der Kanton legt nach Rücksprache mit den Gemeinden das Angebot des öffentlichen Verkehrs fest.

² Der Kanton kann mit Trägern und Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs Vereinbarungen abschliessen über

- a) Transportleistungen im Kanton Zug oder über die Kantonsgrenzen hinaus;
- b) die Einführung von und die Beteiligung an Tarif- und Verkehrsverbänden.

³ Die Gemeinden können über das vom Kanton festgelegte Angebot hinaus Leistungen bei den Transportunternehmungen bestellen. Diese sind auf das kantonale Angebot abzustimmen und dürfen dieses nicht konkurrenzieren.

§ 3

Beteiligungen

Der Kanton und die Gemeinden können sich an Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs beteiligen.

¹⁾ BGS 111.1

*Aufgaben*¹ Der Kantonsrat

- a) bezeichnet durch einfachen Beschluss die Bahnhaltstellen und die Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs;
- b) gewährt Beiträge gemäss §§ 7 und 8;
- c) kann Beiträge an Tarifvergünstigungen für einzelne Bevölkerungsgruppen gewähren.

² Der Regierungsrat

- a) legt die Linien des öffentlichen Verkehrs und deren Anfangs- und Endhaltstellen sowie alternative Betriebsformen fest;
- b) legt den Preis für eine Haltestellenabfahrt gemäss § 5 Abs. 3 fest;
- c) erlässt den Beschluss über die Bestellung des Angebots im öffentlichen Verkehr;
- d) kann mit Transportunternehmungen und Tarif- oder Verkehrsverbänden mehrjährige Rahmenvereinbarungen abschliessen;
- e) erlässt die Grundsätze im Verbundtarif;
- f) kann mit Transportunternehmungen Vereinbarungen über den Unterhalt von Bahnhaltstellen abschliessen.

³ Die zuständige Direktion

- a) koordiniert den öffentlichen Verkehr;
- b) legt für die Linien des öffentlichen Verkehrs die Taktintervalle fest;
- c) kann Vereinbarungen über kantonsübergreifende Planungen abschliessen;
- d) schliesst mit den beauftragten Transportunternehmungen Angebotsvereinbarungen ab;
- e) sorgt dafür, dass die Transportunternehmungen einen geeigneten Billettverkauf und eine zweckmässige Fahrgastinformation anbieten und an den Haltestellen die dafür notwendigen Einrichtungen aufstellen und unterhalten;
- f) koordiniert Tarif- und Verkehrsverbände und überwacht die Verteilung der Verkehrseinnahmen auf die Unternehmungen;
- g) koordiniert mit der Baudirektion Planung und Bau von Anlagen für den öffentlichen Verkehr;
- h) nimmt zu den vom Bundesamt für Verkehr den Kantonen unterbreiteten Konzessionsgesuchen Stellung;
- i) erlässt die im Zusammenhang mit der Personenbeförderung notwendigen kantonalen Bewilligungen;
- j) unterstützt Massnahmen zur Mobilitätsberatung.

⁴ Das Amt für öffentlichen Verkehr ist die zuständige Behörde gemäss eidgenössischer Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr und bearbeitet alle Aufgaben des öffentlichen Verkehrs, soweit keine andere Behörde dafür zuständig ist.

⁵ Die kantonale Finanzkontrolle kann die Betriebsrechnungen und die Bilanzen der beauftragten Transportunternehmungen überprüfen.

⁶ Die Gemeinden

- a) legen für die Buslinien nach Rücksprache mit dem Kanton die Haltestellen mit Ausnahme jener gemäss § 4 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a fest;
- b) bestellen und finanzieren die Leistungen im öffentlichen Verkehr, die über das vom Kanton festgelegte Angebot hinausgehen;
- c) erstellen die Bushaltstellen, die nicht an Kantonsstrassen liegen, und unterhalten diese in baulicher Hinsicht;
- d) besorgen den betrieblichen Unterhalt aller Bushaltstellen und erstellen an diesen die erforderliche Ausrüstung;
- e) erstellen und unterhalten die Zugänge zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs;
- f) stimmen ihre Investitionsvorhaben im Verkehrsbereich mit dem Kanton ab.

§ 5

Abgeltungen

¹ Der Kanton übernimmt die nach Abzug der Beiträge der Gemeinden und allfälliger Dritter verbleibenden Abgeltungen.

² Die Gemeinden beteiligen sich an den Abgeltungen für den öffentlichen Verkehr mit einem Beitrag, der aufgrund der fahrplanmässigen Haltestellenabfahrten auf dem jeweiligen Gemeindegebiet erhoben wird. Eine Bahnabfahrt wird dabei gegenüber einer Busabfahrt doppelt gewichtet.

³ Der Preis für die Haltestellenabfahrt wird vom Kanton mindestens alle 4 Jahre so festgelegt, dass damit nach Abzug der Beiträge Dritter 20 % der Abgeltungen durch die Gemeinden getragen werden. In den Zwischenjahren wird der Preis aufgrund der jeweiligen Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

⁴ Die Kosten für die kantonale Beteiligung an Tarif- und/oder Verkehrsverbänden sowie für allgemeine Tarifvergünstigungen werden vom Kanton getragen.

§ 6

Anpassungen des Strassennetzes

¹ Kanton und Gemeinden stellen ihre Strassen und weitere Anlagen für Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs unentgeltlich zur Verfügung.

² Durch die Erstellung und den Betrieb von Anlagen zur Beschleunigung der öffentlichen Verkehrsmittel verbessern sie die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit des öffentlichen Verkehrs.

³ Die notwendigen Anpassungs- und Unterhaltsarbeiten an Kantonsstrassen und an Eigentrasse des öffentlichen Verkehrs gehen zu Lasten des Kantons, an allen übrigen Strassen und Wegen zu Lasten der jeweiligen Gemeinden.

§ 7

Anlagen von zentraler Bedeutung

Der Kanton kann Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs von zentraler Bedeutung wie

- a) Trassen;
- b) Stützpunkte des öffentlichen Verkehrs;
- c) Informations- und Betriebsleitsysteme;
- d) neue Bahnstationen und Bushöfe von regionaler Bedeutung

mit Beiträgen unterstützen, erstellen, erwerben, betreiben und unterhalten bzw. durch Dritte erstellen, betreiben und unterhalten lassen.

§ 8

Parkierungsmöglichkeiten

An die Kosten der Errichtung und des Betriebs von Parkieranlagen, die dem Umsteigen auf die öffentlichen Verkehrsmittel dienen, kann der Kanton nach Abzug der Beiträge Dritter, je nach regionaler Bedeutung, Beiträge bis zu 50 % gewähren.

§ 9

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über Strassen und Wege¹⁾ vom 30. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

§ 6

Grundsatz

¹ unverändert

² unverändert

³ Planung und Bau der Verkehrsanlagen sind mit der für den öffentlichen Verkehr zuständigen Direktion zu koordinieren.

¹⁾ GS 25, 319 (BGS 751.14)

§ 7

Kanton

¹ Der Kanton verwaltet die Nationalstrassen, die Kantonsstrassen samt den damit verbundenen Radstrecken, Fuss- und Wanderwegen sowie die Eigentrasse für den öffentlichen Verkehr.

² Zusätzlich plant und baut der Kanton

- a) unverändert;
- b) Anpassungen von Kantonsstrassen für den öffentlichen Verkehr und Bushaltestellen an Kantonsstrassen.

³ unverändert

⁴ unverändert

§ 8

Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden verwalten die Gemeindestrassen und die Fusswege. Sie verwalten auch die dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen und Anlagen, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

² unverändert

³ unverändert

§ 11

Kantonaler Richtplan

¹ Der kantonale Richtplan enthält im Sachbereich des Verkehrs:

- a) unverändert;
- b) Angaben über das Netz des öffentlichen Verkehrs;
- c) unverändert;
- d) unverändert.

² unverändert

³ unverändert

§ 10

Aufgehobene Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 3. September 1987¹⁾;
- b) Kantonsratsbeschluss betreffend Festlegung des kantonalen Busstreckennetzes vom 26. Mai 1988²⁾;
- c) Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons an der Gesamtorganisation der elektrischen Strassenbahnen im Kanton Zug vom 30. November 1950³⁾.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach unbenützter Ablauf der Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Zug, 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ GS 23, 33 (BGS 751.31)

²⁾ nicht in GS enthalten

³⁾ GS 16, 475 (BGS 752.111)